



## **Reglement über die Bezahlung von Genossenschaftsanteilen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge**

Gestützt auf Art. 30 c Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 16 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 sowie Art. 16 Abs. 1 der Statuten vom 16. Mai 2008 erlässt die Baugenossenschaft Hagenbrünneli das nachfolgende Reglement:

### **1. Grundsatz**

Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden. Die Wohnbaugenossenschaft sorgt für eine beförderliche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

### **2. Mindestbetrag aus eigenen Mitteln**

Die Genossenschaftsanteile können nicht zum vollen Betrag mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziert werden. Ein Anteil, der mindestens zwei Nettomonatsmietzinsen entspricht, muss aus frei verfügbaren Geldern einbezahlt werden.

### **3. Information**

Das Mitglied, welches die Möglichkeit zur Bezahlung der Genossenschaftsanteile mit Mitteln der beruflichen Vorsorge einsetzen will, soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitaleistung, des Ausmasses der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitaleistung.

### **4. Gesuch**

Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen:

- Statuten der BGH
- vorliegendes Reglement
- Bestätigung der BGH über die Höhe der durch den Gesuchsteller zu zeichnenden Genossenschaftsanteile und über den Anteil davon, der mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziert werden soll (vgl. Ziffer 2).
- unterzeichneter Mietvertrag

Ist das Mitglied verheiratet, muss auch der Ehepartner / die Ehepartnerin das Gesuch mit unterzeichnen.

### **5. Zahlung/Bestätigung**

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der BGH überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

## 6. Rückzahlung

Bei Beendigung des Mietvertrages bzw. der Mitgliedschaft sind die für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen einbezahlten Vorsorgegelder nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine andere Wohnbaugenossenschaft, bei der es eine Wohnung dauernd selbst bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu überweisen. Die BGH informiert die Vorsorgeeinrichtung schriftlich über die Kündigung des Mietverhältnisses.

Für die Rückzahlung des Anteils der Genossenschaftsanteile, welche nicht mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziert wurden, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 18 der Statuten.

## 7. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der BGH an seiner Sitzung vom 24. Januar 2008 genehmigt und tritt am 16. Mai 2008 in Kraft.

Baugenossenschaft Hagenbrünneli

Der Präsident

Der Aktuar

Werner Berger

Daniel Pfeffer